II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1482 DER KOMMISSION

vom 17. August 2017

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 861/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien hinsichtlich der TARIC-Codes der nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 861/2013 des Rates [2], korrigiert durch eine Berichtigung in Bezug auf die Bezeichnung von zwei Unternehmen [3], ist die Liste der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller in Indien enthalten.

(2) Nach der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/220 der Kommission [4] zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates [5] zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien stimmen bei einigen in diesem Anhang aufgeführten Unternehmen die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 861/2013 vergebenen TARIC-Zusatzcodes nicht mehr. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die einzelnen TARIC-Zusatzcodes nun mit denen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/220 übereinstimmen sollten.

(3) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 861/2013 sollte daher entsprechend berichtigt werden.

(4) Die berichtigten Bestimmungen sollten ab dem Datum der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/220 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 861/2013 mit der Auflistung der TARIC-Codes der nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in Indien wird durch folgende Tabelle ersetzt:

„Name des Unternehmens	Ort	TARIC-Zusatzcode
Bekaert Mukand Wire Industries	Lonand, Tal. Khandala, Satara District, Maharastra	C189
Bhansali Bright Bars Pvt. Ltd	Mumbai, Maharashtra	C190

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
[2] ABl. L 240 vom 7.9.2013, S. 1.
[3] ABl. L 251 vom 26.9.2015, S. 17.
[4] ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 21.
[5] ABl. L 298 vom 8.11.2013, S. 1.

Name des Unternehmens	Ort	TARIC-Zusatzcode
Bhansali Stainless Wire	Mumbai, Maharashtra	C191
Chandan Steel	Mumbai, Maharashtra	C192
Drawmet Wires	Bhiwadi, Rajastan	C193
Garg Inox	Bahadurgarh, Haryana und Pune, Maharashtra	B931
Jyoti Steel Industries Ltd	Mumbai, Maharashtra	C194
Macro Bars and Wires	Mumbai, Maharashtra	B932
Mukand Ltd	Thane	C195
Nevatia Steel & Alloys	Mumbai, Maharashtra	B933
Panchmahal Steel Ltd	Dist. Panchmahals, Gujarat	C196“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt jedoch ab dem 10. Februar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER